

# Jugendordnung

## des Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrverein Hattingen - Ruhr und Umgegend e.V.

### § 1 - Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrverein Hattingen / Ruhr und Umgegend e.V. bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gemäß § 17 Ziffer 1.1 und 1.2 LPO des Reit und Fahrvereins gebildet.

### § 2 - Zweck und Aufgaben

1. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters sowie Unterstützung der Jugendlichen bei der Ausbildung und im Umgang mit dem Pferd.
2. Förderung der Jugendpflege und der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport und sonstige Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
3. Gezielte Förderung der Teilnahme an Turnieren.
4. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB (Kreissportbund), der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
5. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die „Reiterjugend“ zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
6. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der satzungsgemäßen Auflagen.

### § 3- Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand.

### §4 - Jugendversammlung

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Sitzung wird von dem Jugendvorstand eine Woche vorher schriftlich einberufen. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich). Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der „Reiterjugend“ oder nach Bedarf unter Angabe der Gründe durch den Jugendvorstand mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

4. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere :
- Wahl des Jugendvorstandes, sonstige Wahlen,
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenberichtes,
  - Entlastung des Jugendvorstandes.

### **§ 5 - Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er führt die RJ nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.  
Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend sein.
2. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollten, sie müssen volljährig sein,
  - zwei bis acht Beisitzern, die das 14- Lebensjahr vollendet haben sollen,
  - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre ist.
- 2.1 Der Vorsitzende des Jugendvorstandes und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der „Reiterjugend" nach innen und außen.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglied des Vorstandes des RV.
- 2.2 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 2.3 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der Jugendversammlung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- 2.4 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- 2.5 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

### **§ 6 - Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungen müssen auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§ 7 - Satzungsklausel**

Diese Jugendordnung wurde festgestellt durch die ordentliche Mitgliederversammlung des RV am 22.04.1994.